

Anlage 1

Bebauungsplan „Gottesau-/Ostauepark, 1. Änderung“ Karlsruhe-Oststadt

Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Stellungnahme
Bürger 1 vom 19. Dezember 2019	
<p>Öffentliche Sportflächen werden zu wenig berücksichtigt. Bitte nehmen Sie deshalb "öffentliche Sportflächen" in den Bebauungsplan auf.</p> <p>Damit auch später darauf Sportflächen, wie Bolzplatz, Calisthenics-Anlagen, Boulderwand, oder Skaterplatz auf dieser Fläche gebaut bzw. erweitert werden können.</p>	<p>Die zusätzliche Ausweisung öffentlicher Sportflächen wird in diesem Bereich nicht unterstützt.</p> <p>Das Gebiet soll hinsichtlich der zulässigen Nutzungen unterteilt werden. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Spiel-, Zirkus- und Aktionspark, sind ausnahmsweise auch Anlagen und Einrichtungen für sportliche Nutzung zulässig. Diese Angebote richten sich allerdings an die Zielgruppe Kinder- und Jugendliche und werden voraussichtlich durch den Stadtjugendausschuss e.V. betreut.</p> <p>Die öffentlichen Grünflächen sind unter Berücksichtigung des Gehölzbestandes überwiegend als Wiesen- und Rasenflächen mit Gehölzpflanzungen (Baumgruppen, Baumreihen, Solitäräume) zu gestalten. Es ist zulässig, in die Parkanlage, Spielangebote zu integrieren, die dem Konzept eines Parks als Bewegungsraum entsprechen.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft östlich des Plangebietes bestehen eine Skateranlage, ein Basketballplatz und ein Bolzplatz. Einzelne Calisthenics-Geräte oder eine Boulderwand sind in der öffentlichen Grünfläche als untergeordnete Nutzungen grundsätzlich zulässig. Ziel des Bebauungsplans ist aber den im Geltungsbereich weitgehend versiegelten Otto-Dullenkopf-Park zu entsiegeln und als Erholungsflächen zur Verfügung zu stellen.</p>

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	Stellungnahme
Landratsamt Karlsruhe-Gesundheitsamt vom 25. November 2019	
<p>Auf den Flächen des Sondergebiets Spiel-, Zirkus- und Aktionspark und der öffentlichen Grünfläche soll eine Zwischenlagerung von Bodenmaterialien zulässig sein, sofern eine immissionschutzrechtliche Genehmigung ergeht. In diesem Fall sollte der Bereich so abgesichert werden, dass für Kinder und Jugendliche, die sich in direkter Nachbarschaft aufhalten, keine Möglichkeit besteht, an den Erdaushub zu gelangen.</p> <p>Ansonsten ergeben sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine weiteren Bedenken gegen die Planung, wenn die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Emission und Immission eingehalten werden.</p>	<p>Die Anregung die Zwischenlagerungsfläche vor dem Betreten durch Unbefugte, insbesondere spielende Kinder und Jugendliche zu sichern wird unterstützt.</p> <p>Die Absicherung des Anlagengeländes wird im Genehmigungsverfahren aufgenommen.</p>